



# Bescheid

Die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) hat durch Senat I, bestehend aus dem Vorsitzenden Mag. Michael Ogris als Senatsvorsitzenden und den weiteren Mitgliedern Dr. Katharina Urbanek und Mag. Thomas Petz, LL.M., im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht wie folgt entschieden:

## I. Spruch

1. Die Beschwerde von A vom 12.08.2022 wird gemäß § 13 Abs. 3 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 idF BGBl. I Nr. 58/2018, iVm § 36 Abs. 1 Z 1 ORF-Gesetz (ORF-G), BGBl. Nr. 379/1984 idF BGBl. I Nr. 84/2022, wegen Nichterfüllung des Mängelbehebungsauftrages zurückgewiesen.
2. Der Antrag auf Übermittlung des Mängelbehebungsauftrages in „einfacher Sprache“ wird zurückgewiesen.

## II. Begründung

### 1. Gang des Verfahrens

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wandte sich A (in Folge: der Einschreiter) mit einer „Beschwerde“ an die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria). Darin wurde ausgeführt, dass der ORF-Radiosender FM4 in interaktiven Programmen die Möglichkeit biete, Sprachnachrichten via WhatsApp, Facebook oder Instagram zu schicken. Dies seien alles Unternehmen, die zu „Meta“ gehören würden. Diese dürfe er aus beruflichen Gründen (DSGVO) nicht nutzen, weswegen er von diesen interaktiven Programmen ausgeschlossen sei. Dies sei seiner Ansicht nach nicht rechtmäßig, da es genug Alternativen (bspw. „Signal“) gebe und er würde daher um Überprüfung der Rechtmäßigkeit ersuchen.

Mit Schreiben vom 30.08.2022, aufgrund der Ortsabwesenheit des Einschreiters durch Hinterlegung am 10.10.2022 zugestellt, forderte die KommAustria diesen auf klarzustellen, ob es sich bei der Einbringung um eine Beschwerde im Sinne des ORF-G handle. Für den Fall, dass es sich um eine Beschwerde im Sinne des ORF-G handle wurde ihm gemäß § 13 Abs. 3 AVG ein Mängelbehebungsauftrag erteilt. Darin wurde der Einschreiter aufgefordert, auszuführen, um welche Sendungen im Programm „FM4“ es sich handelt und anzugeben, wann diese ausgestrahlt worden seien; auszuführen auf welche Bestimmung des § 36 ORF-G sich die Beschwerde stütze, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G handelt, Ausführungen zur

Beschwerdelegitimation zu tätigen, sofern es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handelt, eine Liste der notwendigen Unterschriften, aus der die Identität der Personen, die die Beschwerde unterstützen festgestellt werden könne, vorzulegen sowie genauer darzulegen, welche Bestimmung des ORF-G nach Ansicht des Einschreiters verletzt worden sei. Abschließend wurde darauf hingewiesen, dass laut der „Kontakt“-Seite von „FM4“ ([https://our.orf.at/mailform/fm4\\_mail\\_kontakt/](https://our.orf.at/mailform/fm4_mail_kontakt/)) während sogenannten „Call-In“- oder Wunschsendungen eine Telefonnummer zur Verfügung stehe und auch eine Kontaktaufnahme per E-Mail möglich sei.

Mit Schreiben vom 17.10.2022 führte der Einschreiter aus, dass obwohl Zweifel geäußert worden seien, ob es sich um eine Beschwerde nach dem ORF-G handle, seitens der Behörde bereits inhaltliche Argumente gegen die Beschwerde geäußert worden seien (hierbei beziehe er sich auf den letzten Absatz des Schreibens). Dies finde er ungewöhnlich und entspreche nicht der neutralen Haltung, die er von einer Behörde erwarte.

Die im Mängelbehebungsauftrag genannten Hürden seien eventuell ausreichend, dass er seine Beschwerde aus formalen Gründen nicht umsetzen könne. Es sei schon fast lebensfremd binnen 14 Tagen eine Unterschriftenliste von 120 Personen mit den genannten Kriterien zu erstellen. Er sei eine Einzelperson und gehe einer Vollzeitbeschäftigung nach. Auch sei er juristisch nicht bewandert, um Gesetze vollinhaltlich bzw. in den zitierten Auszügen interpretieren zu können. Daher beantrage er die Verlängerung der Frist auf sechs Monate und die Übermittlung des Schreibens in „einfacher Sprache“.

## **2. Sachverhalt**

Auf Grund der Beschwerde sowie des durchgeführten Ermittlungsverfahrens steht folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt fest:

Mit Schreiben vom 12.08.2022 wandte sich der Einschreiter mit einem Schreiben an die KommAustria. Dieses Schreiben war als Beschwerde im Sinne des ORF-G intendiert und hatte folgenden Wortlaut:

*„Sehr geehrte Damen und Herren!*

*Ich bin mir nicht sicher, ob die Beschwerde bei Ihnen richtig ist.*

*FM 4 der ORF Radiosender bietet in interaktiven Programmen an eine Sprachnachricht via WhatsApp, Facebook oder Instagram zu schicken. Alles Unternehmen die zu Meta gehören. Da ich diese aus beruflichen Gründen (DSGVO) nicht nutzen darf, bin ich von den interaktiven Programmen des ORF-Senders FM4 ausgeschlossen.*

*Das halte ich für nicht rechtmäßig, da es genug andere alternative Möglichkeiten gäbe, zB Signal.*

*Ich bitte um Überprüfung der Rechtmäßigkeit.“*

Mit Schreiben vom 30.08.2022 erteilte die KommAustria dem Einschreiter einen Mängelbehebungsauftrag. Dieser wurde am 03.09.2022 aufgrund der Ortsabwesenheit des Einschreiters bis 26.09.2022 durch die Österreichische Post AG retourniert.

Am 03.10.2022 verfügte die KommAustria erneut die Zustellung des Mängelbehebungsauftrags. Dieser wurde am 10.10.2022 durch Hinterlegung zugestellt.

### **3. Beweiswürdigung**

Dass der Einschreiter eine Beschwerde im Sinne des ORF-G intendiert hat, ergeht aus seiner Stellungnahme vom 17.10.2022, worin er ausführte, dass er es ungewöhnlich finde, dass seitens der Behörde bereits inhaltliche Argumente gegen seine Beschwerde vorgebracht worden seien.

Die übrigen Feststellungen beruhen auf den Eingaben des Einschreiters sowie der im Akt befindlichen Dokumentation der Zustellung.

### **4. Rechtliche Beurteilung**

Die Regulierungsbehörde entscheidet gemäß § 36 ORF-G neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen des ORF-G mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 leg. cit. erteilten Auflagen.

Gemäß § 35 ORF-G obliegt die Rechtsaufsicht über den Österreichischen Rundfunk der Regulierungsbehörde. Gemäß § 35 Abs. 3 ORF-G ist die Regulierungsbehörde die Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria).

§ 36 ORF-G lautet auszugsweise:

#### ***„Rechtsaufsicht***

**§ 36.** (1) *Die Regulierungsbehörde entscheidet neben den anderen in diesem Bundesgesetz und im KommAustria-Gesetz genannten Fällen – soweit dafür nicht eine andere Verwaltungsbehörde oder ein Gericht zuständig ist – über die Verletzung von Bestimmungen dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme der Bestimmungen des 5a. Abschnittes oder über die Verletzung des Umfangs eines Angebotskonzepts einschließlich allfälliger nach § 6b Abs. 2 erteilten Auflagen*

1. *auf Grund von Beschwerden*

- a. *einer Person, die durch eine Rechtsverletzung unmittelbar geschädigt zu sein behauptet;*
- b. *eines die Rundfunkgebühr entrichtenden oder von dieser befreiten Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, sofern die Beschwerde von mindestens 120 solchen Personen oder Personen, die mit einem die Rundfunkgebühr entrichtenden oder mit einem von dieser Gebühr befreiten Rundfunkteilnehmer im gemeinsamen Haushalt wohnen, unterstützt wird sowie*
- c. *eines Unternehmens, dessen rechtliche oder wirtschaftliche Interessen durch die behauptete Verletzung berührt werden.*

[...]

(3) *Beschwerden sind innerhalb von sechs Wochen, Anträge sind innerhalb von sechs Monaten, gerechnet vom Zeitpunkt der behaupteten Verletzung dieses Bundesgesetzes, einzubringen.*

*Offensichtlich unbegründete Beschwerden und Anträge sind ohne weiteres Verfahren zurückzuweisen.*

(4) [...]“

Gemäß § 13 Abs. 3 AVG ermächtigen Mängel schriftlicher Anbringen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht. Kommt die Partei dem Verbesserungsauftrag hingegen erst nach Ablauf der gemäß § 13 Abs. 3 AVG von der Behörde gesetzten Frist, aber vor Erlassung des Zurückweisungsbescheides nach, so gilt der Antrag als zu diesem Zeitpunkt ordnungsgemäß eingebracht und darf daher nicht mehr wegen Mangelhaftigkeit gemäß § 13 Abs. 3 AVG zurückgewiesen werden.

Die Angemessenheit der zu setzenden Frist richtet sich nach der Art des vorhandenen Mangels (vgl. etwa VwGH 17.12.2015, 2013/07/0068, mwN).

Jedenfalls dann, wenn der Einschreiter dem Gesetz entnehmen konnte, mit welchen Belegen er sein Ansuchen auszustatten hatte, muss die gemäß § 13 Abs. 3 AVG einzuräumende Frist nur zur Vorlage bereits vorhandener Unterlagen ausreichen, nicht jedoch zu deren Beschaffung (vgl. VwGH 13.11.2020, Ra 2020/05/0213, mwN).

Aus dem Wortlaut des § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a und b ORF-G ergeht eindeutig, welche Unterlagen für eine Beschwerde benötigt werden, nämlich entweder eine Darlegung der unmittelbaren Schädigung oder der Nachweis eines die Rundfunkgebühr entrichtenden Rundfunkteilnehmers im Sinne des Rundfunkgebührengesetzes, dass seine Beschwerde mindestens von 120 solchen Personen unterstützt wird.

Ausführungen zur unmittelbaren Schädigung müssen nicht beigebracht werden, ein substantiiertes Vorbringen hierzu zu erstatten sollte – insbesondere da dies ein Mindestanfordernis einer Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. a ORF-G darstellt – binnen der gesetzten Frist möglich sein. Sollte es sich um eine Beschwerde gemäß § 36 Abs. 1 Z 1 lit. b ORF-G handeln, so ergeht das Erfordernis der Unterstützungserklärungen ebenfalls aus dem Gesetz. Das Vorbringen, dass die gesetzte Frist für die Beschaffung dieser Unterstützungserklärungen nicht ausreiche, geht daher insbesondere im Hinblick auf die oben zitierte Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs ins Leere.

Schließlich wurde auch nicht konkretisiert welche Sendungen bzw. Angebote im Rahmen des Hörfunkprogramms „FM4“ beschwerdegegenständlich sein sollen bzw. wann die (nach Ansicht des Einschreiters gesetzeswidrigen) Sendungen ausgestrahlt worden seien.

Der Einschreiter hat die ihm eingeräumte – wie bereits ausgeführt – ausreichend lange Frist zur Behebung der Mängel (Ausführungen zur Beschwerdelegitimation und zur Rechtzeitigkeit) ungenutzt verstreichen lassen, sodass die Beschwerde zurückzuweisen war (Spruchpunkt 1.).

Abschließend ist hinsichtlich des Antrags auf Übermittlung des Mängelbehebungsschreibens in „einfacher Sprache“ weiters auszuführen, dass es für diesen Antrag keine Rechtsgrundlage gibt. Er war daher zurückzuweisen (Spruchpunkt 2.).

Darüber hinaus sind der KommAustria aufgrund des Inhalts der Schreiben des Einschreiters keine Bedenken hinsichtlich seines Sprachverständnisses erwachsen und, sollte er sich über den Inhalt des Schreibens nicht im Klaren gewesen sein (wovon die KommAustria vorliegend nicht ausgeht), wäre es ihm auch offen gestanden, einen Rechtsbeistand zu kontaktieren.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

### **III. Rechtsmittelbelehrung**

Gegen diesen Bescheid steht der/den Partei/en dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Beschwerde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG beim Bundesverwaltungsgericht offen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Kommunikationsbehörde Austria einzubringen. Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, ebenso wie die belangte Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren sowie die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht wurde.

Für die Beschwerde ist eine Gebühr in Höhe von EUR 30,- an das Finanzamt für Gebühren, Verkehrssteuern und Glückspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht / KOA 11.210/22-006“, Vermerk: „Name des Beschwerdeführers“) zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE – Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

Wien, am 03. November 2022

**Kommunikationsbehörde Austria**  
Der Senatsvorsitzende

Mag. Michael Ogris  
(Mitglied)